



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 354-316 22. Juni 2001	Heidelore.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	4. Januar 2005

Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur Klärung der Rechtslage nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005 einen Beschluss gefasst zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet), denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist. Eine Regelung für die Personen, denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist, erfolgt in einem gesonderten Beschluss, der kurzfristig herbeigeführt werden soll.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der oben genannten Personen ab dem 1. Januar 2005 Folgendes an:

- I. **Aufnahme von jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2005, wenn die Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist**
1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar

2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,

- 1.1. die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen und
 - 1.2 sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen.
2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige, die
- in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen.
3. Die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

II. Verfahrens- und Übergangsregelungen

1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

2. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund (I. 2) vorliegt.

3. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
4. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Auflage versehen: „Wohnsitznahme in Rheinland-Pfalz“. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Besteht die konkrete Zusage für die Aufnahme einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit in einem anderen Bundesland oder liegt im Einzelfall eine besondere Härte vor, kann die Wohnsitzauflage im Einvernehmen mit der aufnehmenden Ausländerbehörde und nach Zustimmung des abgebenden und aufnehmenden Landes geändert oder aufgehoben werden.

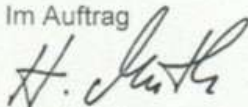
5. Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 aufgrund einer Aufnahmezusage ein Visum erteilt wurde, die aber noch nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung und -korrektur

Im Falle eines länderübergreifenden Umzugs nach II. 4 Satz 3 2. Alt. innerhalb von drei Jahren nach Einreise nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Quotenausgleich vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotaal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.

Im Auftrag



Horst Muth